

125. 1. Ist durch das in §. 195 St.G.B.'s den Ehemännern und Vätern eingeräumte Recht, auf Bestrafung anzutragen, die Anwendbarkeit des §. 65 St.G.B.'s, nach welchem jeder gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Verletzten befugt ist, den Antrag zu stellen, ausgeschlossen?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann die eheliche Mutter bei Lebzeiten des Vaters als „gesetzlicher Vertreter“ ihres Kindes im Sinne des §. 65 St.G.B.'s angesehen werden?

3. Kann sie als solcher insbesondere im Gebiete des bayerischen Landrechtes auf Grund eigenen Rechtes oder insolge Auftrages des Vaters auftreten?

Bayerisches Landrecht I. Kap. V §. 1, Kap. IV §. 3, Kap. VII §. 3 Nr. 3.
Vgl. Bd. 1 Nr. 15, Bd. 7 Nr. 2.

I. Straffenat. Ur. v. 8. Oktober 1885 g. W. Rep. 2469/85.

I. Landgericht München I.

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten W. bezeichnet dessen Verurteilung, insoweit sie wegen fahrlässiger Körperverletzung erfolgte, als auf Gesetzesverletzung beruhend, weil den Erfordernissen eines gültigen Strafantrages nicht entsprochen sei. Das angefochtene Urteil hat in dieser Richtung festgestellt, daß die eheliche Mutter des verletzten zwölfjährigen Knaben, Leonore N., während der Vater und Ehemann auf einer Reise in Amerika abwesend war und die Obhut über den gedachten Knaben für die Dauer seiner Abwesenheit der Mutter anvertraut hatte, rechtzeitig Strafantrag gestellt habe, und daß dieser auch im Hinblick auf §. 65 St.G.B.'s als von einem zum Antrage Berechtigten gestellt anzusehen sei, da die Mutter von dem nach bayerischem Landrechte als gesetzlichem Vertreter des Knaben zu erachtenden Inhaber der väterlichen Gewalt zur Stellung des Strafantrages ermächtigt gewesen sei.

Die Revision sucht zunächst auszuführen, daß bei fahrlässigen Körperverletzungen, für welche gemäß §. 232 Abs. 3 die Vorschriften des §. 195 St.G.B.'s maßgebend seien, dann, wenn eine Ehefrau oder ein unter väterlicher Gewalt stehendes Kind der Verletzte sei, im Gegensatz zu §. 65 St.G.B.'s nur der Ehemann oder Vater, nicht ein anderer „gesetzlicher Vertreter“ zur Stellung des Strafantrages befugt sei, weil sich das Gesetz außerdem ebenso, wie in §. 65 des Ausdrucks

„gesetzlicher Vertreter“ hätte bedienen müssen. Diese Erörterungen gehen von der irrigen Unterstellung aus, als ob §. 65 und §. 195 St.G.B.'s in einem Gegensatz zu einander ständen und einander ausschließen, während sie nebeneinander bestehen und sich gegenseitig ergänzen. Der §. 65 befaßt sich in Absf. 1 und 2 nur mit minderjährigen Verletzten und giebt, wie schon aus seiner Stellung zum ersten (allgemeinen) Teile des Strafgesetzbuches hervorgeht, gleich den vorausgehenden §§. 61—64 die den Antrag auf Strafverfolgung betreffenden Vorschriften des Gesetzbuches für alle Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt. Die Frage, ob ein Minderjähriger selbständig zur Stellung des Strafantrages befugt ist und wer statt seiner oder neben ihm das Recht hat, Strafantrag zu stellen, bemißt sich also für alle Antragskreise mit Einschluß der Beleidigungen und Körperverletzungen nach §. 65 St.G.B.'s; §. 195 normiert für Beleidigungen und im Hinblick auf §. 232 Absf. 3 auch für fahrlässige Körperverletzungen ein besonderes Recht der Ehemänner und der im Besitze der väterlichen Gewalt befindlichen Väter, indem diese neben ihren Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern und ohne Unterscheidung, ob solche minderjährig sind oder nicht, ein selbständiges Recht haben, auf Bestrafung anzutragen. Daß hiermit die Anwendbarkeit des §. 65 nicht ausgeschlossen sein soll und kann, ergibt sich ohne weiteres aus der Fassung des §. 195 a. a. D., welcher für den Fall der Beleidigung von Hauskindern ohne jede Einschränkung „sowohl den Beleidigten“, als deren Vätern das Recht der Antragstellung einräumt, während doch sicher das Gesetz nicht beabsichtigt hat, gerade bei Beleidigungen und Körperverletzungen etwa auch Unmündigen oder Minderjährigen unter 16 Jahren das Recht der Antragstellung selbständig zu gewähren. Es ist vielmehr selbstverständlich, daß hier nur solche Hauskinder gemeint sind, welchen nach §. 65 a. a. D. das Recht selbständiger Antragstellung überhaupt zusteht. In gleicher Weise ist aber durch das dem Vater in §. 195 a. a. D. eingeräumte Recht der Strafantragstellung für seine, gleichviel ob voll- oder minderjährigen, Hauskinder die Bestimmung des §. 65 Absf. 2 a. a. D. nicht ausgeschlossen, wonach für jeden Minderjährigen auch jeder gesetzliche Vertreter das Recht der Antragstellung hat. Dem Vater steht demgemäß für die Dauer der Minderjährigkeit seiner Hauskinder das Recht der Antragstellung, sowohl als gesetzlichem Vertreter seines minderjährigen Kindes aus §. 65 St.G.B.'s,

wie als Inhaber der väterlichen Gewalt auf Grund des selbständig durch §. 195 a. a. O. verliehenen und auf die dort erwähnten Einzelfälle beschränkten Rechtes zu. Das erstere, auf die Dauer der Minderjährigkeit beschränkte Recht besteht aber zu Gunsten des verletzten Minderjährigen selbständig neben jenem über die Dauer der Minderjährigkeit hinausgreifenden und erst mit der väterlichen Gewalt erlöschenden Rechte des Vaters als solchen und steht daher auch neben dem Inhaber der väterlichen Gewalt jedem anderen „gesetzlichen Vertreter“ des Hauskindes zu.

Vom Standpunkte des Strafgesetzbuches steht kein Hindernis entgegen, auch die Mutter als „gesetzlichen Vertreter“ ihres Kindes im Sinne des §. 65 a. a. O. zu betrachten. Die Revision hat in dieser Beziehung vollkommen richtig ausgeführt, daß der Ausdruck „gesetzlicher Vertreter“ vom Reichstage in Übereinstimmung mit der Auffassung der Motive an Stelle der Worte „der Vater oder Vormund“ aufgenommen wurde, weil die jetzige Fassung ermöglicht, „insbesondere auch da, wo die Mutter, ohne eigentliche Vormünderin zu sein, als gesetzliche Vertreterin minderjähriger Kinder erscheint, dieselbe als zur Antragstellung berechtigt anzusehen“.

Vgl. Motive zu §. 63 des Entwurfes S. 76; Verhandlungen des Reichstages, Stenographische Berichte Bd. 1 S. 236.

Ob und unter welchen Voraussetzungen die Mutter als gesetzliche Vertreterin ihrer Kinder angesehen werden kann, bestimmt sich aber nach den einschlägigen Landesgesetzen, hier nach dem in München geltenden bayerischen Landrechte.

Nun ist der Revision zuzugeben, daß das bayerische Landrecht gleich dem gemeinen Rechte die eigentliche, auch die Vertretungsbesugnis umfassende Familiengewalt zunächst nur dem Vater einräumt und mit dem in demselben geltenden Systeme der patria potestas im Gegensatz zu anderen Partikular- und Statutarrechten steht, welche das regelmäßig mit dem ehelichen Güterrechte, insbesondere der Gütergemeinschaft, zusammenhängende System der sogenannten „elterlichen Gewalt“ aufstellen. Gleichwohl ist eine Vertretung der Kinder und insbesondere eine Anregung der Strafverfolgung durch die Mutter auch im bayerischen Landrechte nicht prinzipiell ausgeschlossen. In der von der Revision in Bezug genommenen, aber nicht vollständig wiedergegebenen Stelle der Anmerkungen zu Teil I Kap. V §. 1, woselbst die väter-

liche Gewalt in „potestatem naturalem et civilem“ eingeteilt wird, wird nur bezüglich der letzteren (potestas civilis) ausgeführt, daß sie dem Vater allein zustehe, bezüglich der ersteren (potestas naturalis) aber auf das vorausgehende Kap. IV §. 3 verwiesen und bemerkt, daß die dort erwähnten officia parentum communia zwar in collisione vorzüglich dem Vater, nach ihm aber der Mutter und endlich auch den übrigen Ascendenten zustehe. In Kap. IV §. 3 wird aber beiden Eltern gemeinsam zur Pflicht gemacht, sie „sollen Imo ihre Kinder christlich und ehrlich zum Dienste Gottes und des gemeinen Wohles erziehen, mögen auch hierunter nötigen Zwanges und allensfalliger Züchtigung mit Ver nunft und Mäßigung gegen sie gebrauchen und falls dieselben in Ungehorsam entlaufen oder von anderen widerrechtlich vorenthalten werden, solche allenthalben zurückfordern, wie nicht weniger die böshafteren Verführer um den dadurch verursachten Schaden und verdiente Strafe gerichtlich belangen“. Aus einer derartigen „vorzüglich dem Vater, nach ihm aber der Mutter“ eingeräumten ausgedehnten Erziehungsgewalt und den als Ausfluß derselben bezeichneten Befugnissen, unter denen auch die Befugnis zur Herbeiführung der Strafverfolgung wenigstens in bestimmten Fällen angeführt ist, wurde in der bayerischen Rechtsprechung gefolgert, daß die Pflicht, für das leibliche und sittliche Wohl des Kindes zu sorgen, auch das Recht nach sich ziehen müsse, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um diesem Wohle drohende Gefahren abzuwenden, sowie gegen rechtswidrige Angriffe auf das Kind die Strafgewalt des Staates anzurufen, sodaß der Mutter in Strafsachen die Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin des Kindes im Sinne des Strafgesetzbuches zugesprochen werden müsse.

Vgl. Urteil des vormaligen bayerischen obersten Gerichtshofes vom 5. Juli 1878, in Sammlung von Entscheidungen desselben Bd. 8 S. 372.

Es kann aber hier dahingestellt bleiben, ob die eheliche Mutter im Sinne des bayerischen Landrechtes auf Grund eigenen Rechtes als „gesetzlicher Vertreter“ ihres Kindes Antrag auf Strafverfolgung stellen kann; denn der erste Richter hat im vorliegenden Falle ausdrücklich festgestellt, daß ihr die Obhut über das Kind vom Vater anvertraut und sie in Gemäßheit des hierdurch stillschweigend erklärten Willens des Vaters mit der Vertretung des Sohnes beauftragt war. Zur Annahme und Erfüllung dieses Auftrages ist die eheliche Mutter nach der oben

erörterten, ihr durch das Landrecht eingeräumten Stellung, sowie im Hinblick auf Teil I Kap. VII §. 3 Nr. 3, woselbst sogar ihre Aufstellung als Vormünderin gestattet ist, unzweifelhaft befähigt; sie erscheint daher jedenfalls auf Grund der ihr vom Vater übertragenen Stellvertretung für die Dauer seiner Abwesenheit als „gesetzlicher Vertreter“ des Kindes.

Der von der Mutter gestellte Strafantrag selbst ist nur ein Ausfluß der Befugnisse, welche ihr als bestellter Vertreterin ihres Sohnes zustanden; sie konnte daher solchen, solange sie diese Stellung innehatte, rechtsgültig stellen, ohne daß derselbe nach Rückkehr des Vaters und Mandanten einer Ratihabition bedurft hätte.

Die Behauptung der Revision, daß eine Stellvertretung des abwesenden Vaters vom Gesetze nicht gewollt und auch nicht erforderlich sei, hängt in erster Richtung mit der irrigen Auffassung zusammen, daß die Anwendbarkeit des §. 65 St.G.B.'s durch §. 195 ausgeschlossen sei und widerlegt sich daher durch das eingangs Erörterte, wonach jeder „gesetzliche Vertreter“ eines Minderjährigen im Sinne des §. 65 Abs. 2 zur Antragstellung berechtigt ist; was aber das Bedürfnis anlangt, so ist demselben keineswegs dadurch genügt, daß die Frist zur Antragstellung während der Abwesenheit des Vaters, solange derselbe von der Strafthat keine Kenntniß erlangt hat, ruhen würde, denn die Stellung des Antrages auf Strafverfolgung gehört an sich zu den keinen Aufschub leidenden Angelegenheiten, da die Feststellung der Strafthat und ihrer Folgen, sowie die Ermittlung des Thäters ein sofortiges Einschreiten der Staatsbehörden erfordern.